



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 11

Rotenburg (Wümme), den 15.09.2022

1. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 3. Mai 2022

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Südlich Antenstraße“, Malstedt der Gemeinde Deinstedt vom 8. September 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hipstedt vom 25. August 2022

Durchführung Vorbereitender Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortskern der Gemeinde Sittensen und Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts vom 23. Juni 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zu der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 1. September 2022

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2022 Nr. 11

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen

Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Samtgemeinde Bothel am 03.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Bothel über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 23.06.1998 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) In den nachstehend aufgeführten Bereichen der Samtgemeinde Bothel haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten und umfasst folgende Gebiete der Samtgemeinde Bothel:
- a) im Bereich der **Gemeinde Bothel**: die Ortsteile Sehlbergen und Bretel,
 - b) im Bereich der **Gemeinde Brockel**: die Ortsteile Brockel Bahnhof, Trochel und Bellen,
 - c) im Bereich der **Gemeinde Hemsbünde**: in der Ortschaft Hemsbünde die Randbereiche der Straßen Am Bohn-Hof, Soltauer Straße; im Bereich des Ortsteils Hastedt die Randbereiche der Straßen Upp'n Kamp, Am Mühlenbach, Otterloh, Im Hagen; sowie die Ortschaft Hassel,
 - d) im Bereich der **Gemeinde Hemslingen**: im Ortsteil Hemslingen Randbereiche der Straßen Heideweg, Moorweg, Nelsonweg, Ostermoor,
 - e) im Bereich der **Gemeinde Kirchwalsede**: in der Ortschaft Kirchwalsede die Straßen Auf dem Diershop, Auf dem Kamp, Auf dem Sande, Bullenseestraße, Federlohmühlen, Odeweger Straße, Weißenmoor, Zu den Fischteichen, Zum Funkturm, Zum Loh; und der Ortsteil Riekenbostel mit Ausnahme einiger Grundstücke im Bereich der Dorfstraße,
 - f) im Bereich der **Gemeinde Westerwalsede**: der Ortsteil Westerwalsede

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung, in der den Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Beseitigung des häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen übertragen wird, ist in den folgenden Anlagen dargestellt:
- a) Liste der Grundstücke, die versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einleiten dürfen, versehen mit dem Hinweis auf den entsprechenden Detailplan nach Buchst. c),
 - b) einem Übersichtsplan der Samtgemeinde im Maßstab 1:25.000 und
 - c) vierundzwanzig Detailplänen im Maßstab 1:5.000.

Die gemäß Satz 1 unter den Buchstaben a) - c) aufgeführten Anlagen ersetzen die Anlagen der Ursprungssatzung vom 23.06.1998.

Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

- (4) Grundstücke in der Ortschaft Westerwalsede, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung erschlossen oder bebaut werden, sind zu behandeln wie Grundstücke nach § 1 Abs. 1, Buchst. f).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bothel, den 03.05.2022

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die Anlagen a) bis c) dieser Satzung können im Rathaus der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel in Zimmer 21 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

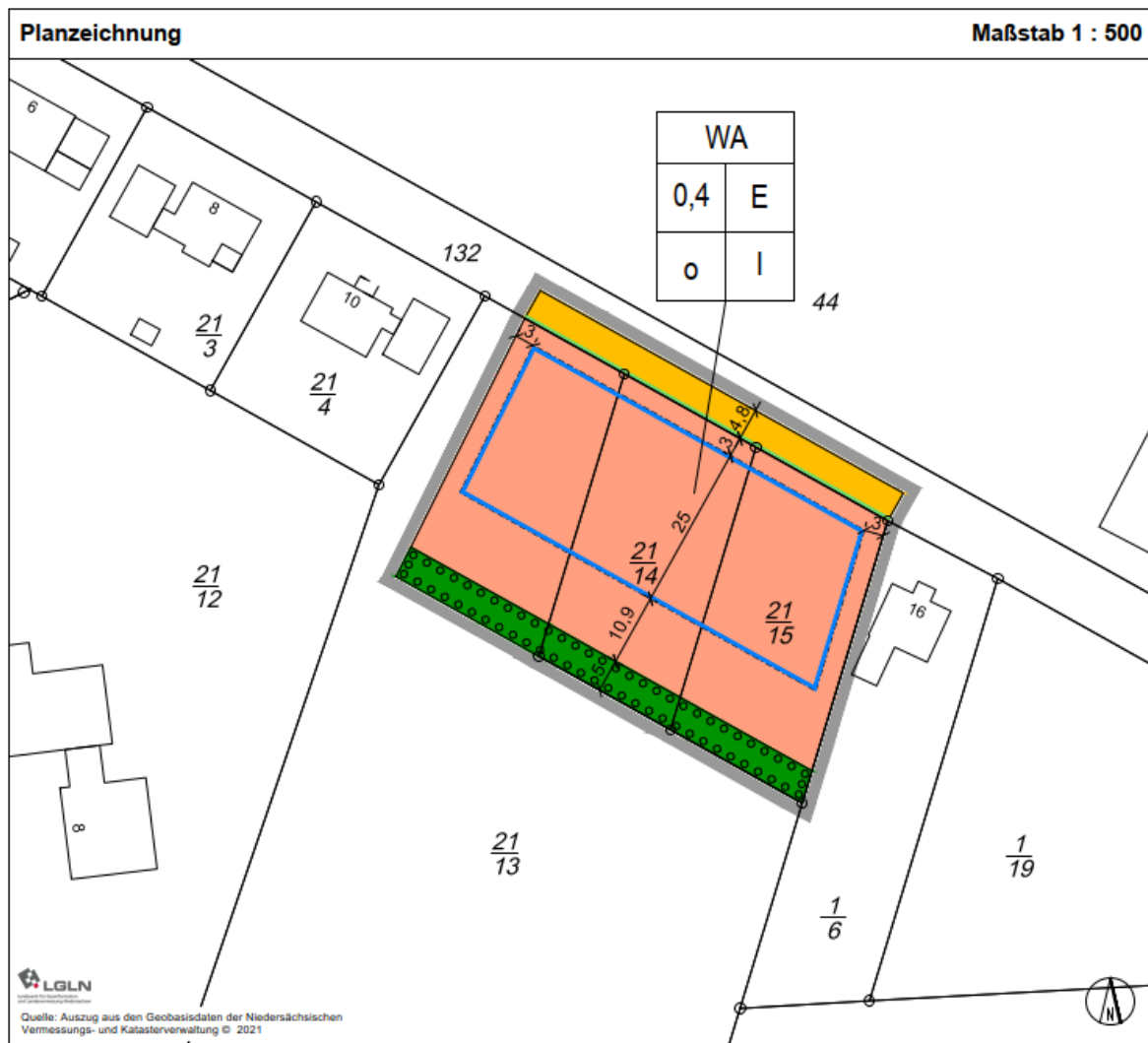
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2022 Nr. 11

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Südlich Antenstraße“, Malstedt der Gemeinde Deinstedt

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 11 „Südlich Antenstraße“, Malstedt bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 12 i. V. m. § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung

(NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Südlich Antenstraße“, Malstedt der Gemeinde Deinstedt ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 11 „Südlich Antenstraße“, Malstedt tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Südlich Antenstraße“, Malstedt der Gemeinde Deinstedt einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Deinstedt, Bürgermeisterin Gunda Braasch, Am Kornfeld 8, 27446 Deinstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich können die v. g. Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 11 „Südlich Antenstraße“, Malstedt auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Selsingen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.selsingen.de/leben-und-wohnen/gemeinde-deinstedt>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Südlich Antenstraße“, Malstedt schriftlich gegenüber der Gemeinde Deinstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Deinstedt, 08.09.2022

Gemeinde Deinstedt
Die Bürgermeisterin
Gunda Braasch

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2022 Nr. 11

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hipstedt

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in seiner Sitzung am 10.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hipstedt vom 14.05.2012 wird wie folgt geändert:

I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt. Bei einem Vermögenswert bis zu 5.000 € entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Hipstedt.

II.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
- (2) Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.

Die Aushangkästen der Gemeinde Hipstedt befinden sich:

- im Ortsteil Hipstedt In der Bahnhofstraße gegenüber der Einfahrt der Straße „Zum Biggersberg“ und im Altdorf Hipstedt am Genossenschaftsschuppen,
- im Ortsteil Heinschenwalde an der Straßenecke Postweg/Friedhofsweg und in der Straße „Grüner Ring“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hipstedt, den 25. August 2022

Gemeinde Hipstedt
König
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2022 Nr. 11

Bekanntmachung der Gemeinde Sittensen

Durchführung Vorbereitender Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortskern der Gemeinde Sittensen und Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts

hier: Einleitungsbeschluss gem. § 141 BauGB;
Mitwirkungspflicht gem. § 138 BauGB

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 den Beschluss gefasst, auf Grundlage des § 141 BauGB „Vorbereitende Untersuchungen“ zur Vorbereitung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Ortskern der Gemeinde Sittensen durchzuführen. Zielsetzung ist die Aufnahme des Bereichs in ein Städtebauförderungsprogramm. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Gemäß § 141 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde Sittensen vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen. Mit den vorbereitenden Untersuchungen soll geprüft werden, ob für das Gebiet unter Berücksichtigung der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge eine Sanierungsbedürftigkeit vorliegt. Neben der Notwendigkeit einer Sanierung ist deren Durchführbarkeit im Allgemeinen zu prüfen, wobei auch die nachteiligen Auswirkungen, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben, zu untersuchen sind.

Der Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes ist dem in der Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan zu entnehmen.

Folgende Missstände sind auf der Grundlage der bisher erfolgten Untersuchungen und Einschätzungen im Untersuchungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt u. a. erkennbar:

- Qualitäts- und Funktionsdefizite in der Ortsbildgestaltung/Ortskernwahrnehmung, insbesondere hoher städtebaulicher Ordnungsbedarf im Bereich Bahnhofstraße / Am Markt
- Weitere punktuelle Handlungsbedarfe zur Sicherung und Stärkung des Marktbereichs, beispielsweise in Form von städtebaulichen Missständen sowie der offenen Frage eines möglichen Rathausumzugs
- Mangelnde Aufenthaltsqualität und Gestaltung des öffentlichen Raums
- Leerstände im Ortskern
- Hoher Sanierungs- und Modernisierungstau im öffentlichen und privaten Gebäudebestand
- Emissionen und Staugefahr durch den aus der Nähe zur Autobahn resultierenden Durchgangsverkehr (LKW und landwirtschaftliche Verkehre), Konfliktpotenziale durch fehlendes Fahrradwegekonzept bzw. schlecht ausgebaute Radwege
- Mangel an gut ersichtlichen und strukturierten Parkflächen
- Schadhafte Gehwege
- Mangel an seniorengerechtem Wohnen

Die Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen werden im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen und dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept erarbeitet.

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Mit dieser Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

3. Gemäß § 141 Abs. 3 BauGB ist mit dieser Bekanntmachung auf die Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB hinzuweisen:

§ 138 Auskunftspflicht BauGB

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

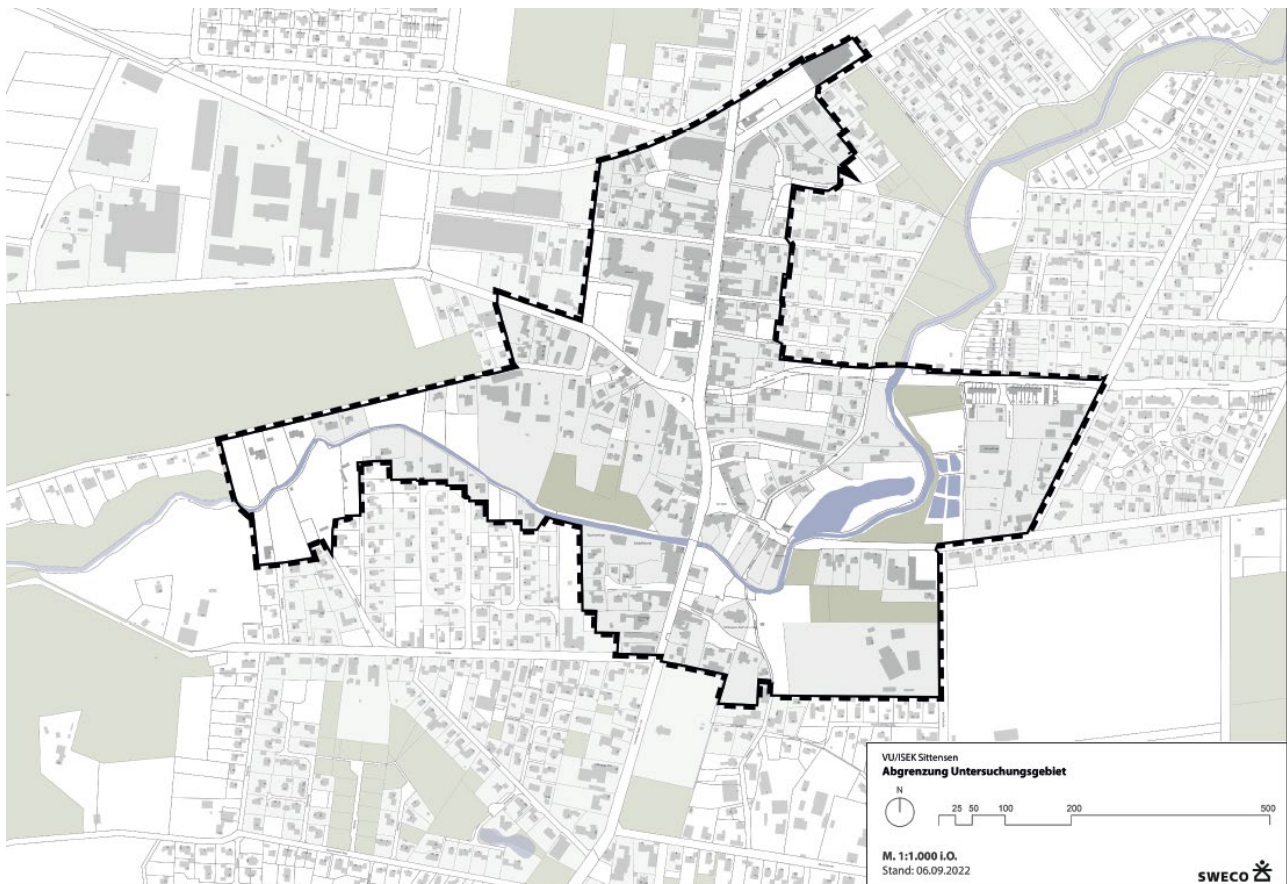
(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

4. Diese Bekanntmachung ist im Schaukasten der Gemeinde Sittensen vor dem Rathaus und im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2022 veröffentlicht.

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Keller

Anlage 1 Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB für den Ortskern von der Gemeinde Sittensen



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2022 Nr. 11

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung
zu der am 13. Oktober 2022 um 16:00 Uhr stattfindenden
Sitzung der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel
im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1
 - Begrüßung
 - Feststellen der
 - ordnungsgemäßen Ladung
 - Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigen der Niederschrift über die Sitzung der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 25. Januar 2022
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Die Sitzung wird im Rahmen der aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt. Wir bitten um Beachtung!

Scheeßel, 1. September 2022

Sparkassenverband

Koch
Verbandsgeschäftsführer

Jungemann
Vorsitzende der Verbandsversammlung

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2022 Nr. 11

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Elektronische Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*